

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	08.12.2016

### **Beantwortung einer Anfrage der CDU Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt vom 19.09.2016 - AN/1506/2016 (TOP 7.11 der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 10.11.2016)**

Mit Anfrage vom 19.09.2016 bittet die CDU Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt um Beantwortung folgender Fragen:

Auf der Deutzer Werft findet alljährlich eine Kirmes statt. Aufgrund der Nutzung stellt die CDU folgende Fragen:

1. Wem gehört das Grundstück, auf dem jährlich die Kirmes stattfindet?
2. Bestehen längerfristige Verträge mit den Veranstaltern?
3. Wenn nein, könnte hier nicht analog der Städte London, Moskau, Wien etc. ein beständiges Riesenrad integriert werden?
4. Werden so jährliche Pachtkosten und zusätzliche Gewerbeeinnahmen generiert?

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1:

Die Deutzer Werft ist im fiskalischen (privaten) Eigentum der Stadt Köln.

Zu 2:

Es bestehen keine langfristigen Verträge.

Um der Gemeinschaft Kölner Schausteller Planungssicherheit für die Durchführung der Frühlings- bzw. Herbstkirmes zu gewähren, werden ca. 12 Monate vor der jeweiligen Veranstaltung entsprechende Zusicherungen für die Durchführung dieser Veranstaltungen erteilt.

Zu 3 + 4:

Die Regelungen des bestehenden Bebauungsplanes stehen der gewünschten Aufstellung eines Riesenrades entgegen.

Lt. geltendem Bebauungsplan ist die Nutzung der Deutzer Werft nur für die fünf in Bebauungsplan genannten Veranstaltungen (textliche Festsetzung im Bebauungsplan: zwei Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung -hierunter zählen die Frühjahrs- und Herbstkirmes- und drei weitere Veranstaltungen von stadtteilbezogener Bedeutung – hierunter fallen das Brückenfest der Düxer Clowms, das Schützenfest der St. Sebastianus Schützenbruderschaft und das Abfahrtsrennen der Kanu-Sportfreunde Köln) und in der täglichen Betriebszeit von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass der Bebauungsplan Nr. 68449/09 für den Bereich der Deutzer

Werft mit der entsprechenden Anlage, in der die Art, Anzahl und die Dauer der Veranstaltungen in der eingangs dargelegten Weise festzusetzen waren, im Jahr 1998 von der Bezirksregierung Köln genehmigt wurde, da nur so der gerechte Ausgleich der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Absatz 7 BauGB möglich ist.

Der Rat der Stadt Köln ist dieser Entscheidung durch Beschluss beigetreten, so dass sich die Verwaltung hieran orientieren muss und keine weiteren zusätzlichen Veranstaltungen auf dem Gelände der Deutzer Werft genehmigen kann.

Somit sind auch keine zusätzlichen Pacht- oder Gewerbesteuereinnahmen möglich.